Telefon: 0 233-68211 Telefax: 0 233-68542 **Sozialreferat**Amt für Soziale Sicherung
Altenhilfe und Pflege

Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München

Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (SeniorenvertretungsS)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980

6 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 23.11.2023 (VB) Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Änderung der Anzahl der Fachausschüsse des Seniorenbeirates
	 Zuerkennung von Sitzungsgeldern für örtliche Seniorenvertreter*innen Erhöhung des Verwaltungskostenbudgets für Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken Deckelung der zu wählenden Seniorenvertreter*innen Neufassung der Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (SeniorenvertretungsS)
Inhalt	Anlass der Neufassung der SeniorenvertretungsSDarstellung der relevanten Änderungen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Für die Maßnahmen fallen durch einmalige Umschichtung vorhandener Mittel aus dem Budget des Sozialreferates/Amt für Soziale Sicherung keine Kosten an.
Entscheidungsvorschlag	 Beschluss der Neufassung der SeniorenvertretungsS Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bedarfe im Jahr 2024 für die Erhöhung des Verwaltungskostenbudgets pro Stadtbezirk sowie die Erhöhung der Anerkennungsformen für die ehrenamtliche Leistung Beauftragung des Sozialreferates, die Finanzierung

	der dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für die Erhöhung des Verwaltungskostenbudgets pro Stadtbezirk sowie die Erhöhung der Anerkennungsformen für die ehrenamtliche Leistung ab dem Jahr 2025 im Rahmen des gültigen Hauhaltsplanaufstellungsverfahrens anzumelden und im Jahr 2024 in einer gesonderten Beschlussvorlage zur Entscheidung vorzulegen
Gesucht werden kann im RIS	Ältere Einwohner*innen
auch unter:	alte Menschen
	Seniorenbeirat
	Interessenvertretung
Ortsangabe	-/-

Telefax: 0 233-68542

Sozialreferat Amt für Soziale Sicherung Altenhilfe und Pflege

Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München

Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (SeniorenvertretungsS)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980

6 Anlagen

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 23.11.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

In	haltsverzeichnis	Seite
I.	Vortrag der Referentin	1
1	Anlass	1
2	Inhaltliche Änderungen der Satzung der Seniorenvertretung in München (SeniorenvertretungsS)	3
3	Darstellung des Mehrbedarfes (Sachkosten ohne Arbeitsplatzkosten, Investition	nen)11
3.	1 Quantitative Aufgabenausweitung	11
3.	1.1 Aktuelle Kapazitäten	11
3.	1.2 Zusätzlicher Bedarf (konsumtiv)	12
3.	2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	12
4	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	13
4.	1 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	13
4.	2 Finanzierung	13
II.	Antrag der Referentin	19
Ш	. Beschluss	20
Se	eniorenvertretungsS (Stand 23.11.2023)	Anlage 1
In	haltliche Gegenüberstellung Seniorenvertretungssatzung alt/neu	Anlage 2
	erechnungsgrundlage der Kalkulation für Sitzungsgelder, ufwandsentschädigungen und örtliches Verwaltungskostenbudget	Anlage 3
St	ellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 4
St	ellungnahme des Kreisverwaltungsreferates/Wahlamt	Anlage 5
St	ellungnahme des Seniorenbeirates	Anlage 6

Telefon: 0 233-68211 Telefax: 0 233-68542 **Sozialreferat** Amt für Soziale Sicherung Altenhilfe und Pflege

Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München

Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (SeniorenvertretungsS)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10980

6 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 23.11.2023 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Zur Wahrnehmung der Belange der älteren Einwohner*innen existiert in der Landeshauptstadt München eine Seniorenvertretung. Sie besteht seit über 40 Jahren und wurde im Jahr 2022 zum zwölften Mal gewählt. Die Seniorenvertretung setzt sich aus der Seniorenvertreterversammlung (Gesamtzahl der gewählten Seniorenvertreter*innen, aktuell 182 Personen) und dem Seniorenbeirat, dem zentralen Beratungs- und Beschlussorgan (aktuell 31 Personen), zusammen. Daneben werden in den Stadtbezirken örtliche Seniorenvertretungen gebildet. Diese übernehmen die Aufgabe, die Verbindung zwischen den älteren Einwohner*innen und dem Seniorenbeirat herzustellen und die Anliegen dorthin zu transportieren. Um dieses wertvolle und wichtige Ehrenamt weiterhin zu fördern und den Gewinn für die Landeshauptstadt München zu erhalten und zu steigern, ist ein Neuerlass der Seniorenvertretungssatzung (SeniorenvertretungsS), die zuletzt am 01.01.2017 in Kraft getreten und zum 07.01.2020 geändert worden ist, notwendig.

1 Anlass

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Seniorenvertretung ist eine freiwillige und sehr bürgernahe Aufgabe, die die Landeshauptstadt München seit Anbeginn und damit lange vor Inkrafttreten des Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes (BaySenG) vom 10.03.2023 nachhaltig fördert und unterstützt. In der Vergangenheit hat der Seniorenbeirat mit seinen Anträgen wichtige Denkanstöße für die Belange der älteren Bevölkerung in München gegeben. Er nimmt an städtischen sowie themen- und stadtteilbezogenen Gremien teil und hat die Belange der durchaus heterogenen Zielgruppe im Fokus.

Nur wenn der Seniorenbeirat die Belange, Wünsche oder Anregungen der älteren Bevölkerung aus den Stadtbezirken vor Ort kennt, ist er in der Lage, mit gezielten Anträgen bei Stadtpolitik und -verwaltung Verbesserungen für die Senior*innen zu erreichen. Die Interessensvertretung der älteren Bürger*innen in der Landeshauptstadt München ist eine wichtige Aufgabe im gesellschaftlichen Leben der Kommune und trägt zum Erhalt des sozialen Friedens bei. Daneben wirkt sich das bürgerschaftliche Engagement der Seniorenvertreter*innen auf den Erhalt der physischen, psychischen und kognitiven Fähigkeiten der Menschen aus und wirkt sinnstiftend.

Das Sozialreferat begrüßt es sehr, dass sich die im Jahr 2022 gewählte zwölfte Seniorenvertretung so kraftvoll und nachdrücklich für die Belange der älteren Bevölkerung in München einsetzt. Durch die Neuwahl der Seniorenvertretung im Jahr 2022 hat sich das Expertenwissen des Seniorenbeirats verändert und es konnten viele neue Vertreter*innen gewonnen werden. Viele von ihnen bringen zu verschiedenen Themen ein langjähriges Fachwissen mit und wollen sich für verschiedene Anliegen einsetzen. Dieses hohe Engagement führte zum Wunsch des Seniorenbeirates, die bestehenden sieben Fachausschüsse auf zwölf Fachausschüsse zu erweitern. In den bisherigen sieben Fachausschüssen waren mehrere Themen kombiniert. Das Sozialreferat unterstützt es ausdrücklich, dass sich der Seniorenbeirat den verschiedenen Themen vertiefter widmen und sich entsprechend organisieren möchte.

Der Seniorenbeirat nutzte bisher die Fachausschüsse zur Vorbereitung seiner eigenen Anträge. Zukünftig sollen auch die zwölf Fachausschüsse selbst fachliche Anträge aktiv in das Gremium des Seniorenbeirats einbringen können. Durch die Ausweitung auf zwölf Fachausschüsse können die einzelnen Themen tiefer und gewinnbringender erarbeitet werden.

Folgende Fachausschüsse wurden gebildet:

- Fachausschuss 1: Organisation von Veranstaltungen
- Fachausschuss 2: Öffentlichkeitsarbeit
- Fachausschuss 3: Gesundheit
- Fachausschuss 4: Kultur, Bildung
- Fachausschuss 5: Sicherheit
- Fachausschuss 6: Soziale Sicherungssysteme
- Fachausschuss 7: Mobilität
- Fachausschuss 8: Digitalisierung
- Fachausschuss 9: Wohnen
- Fachausschuss 10: Soziales
- Fachausschuss 11: Umwelt
- Fachausschuss 12: Migration, Integration

Einschließlich der elften Seniorenvertretung wurde der Vorsitz der Fachausschüsse jeweils von einer*m Seniorenbeirät*in wahrgenommen. Wegen der Ausweitung der Themen kann dies künftig nicht allein durch Seniorenbeirät*innen geleistet werden. Es gibt örtliche Seniorenvertreter*innen, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung, ihres Fachwissens und ihres hohen Engagements den Vorsitz der jeweiligen Fachausschüsse genauso gut übernehmen können. Dieses starke Engagement möchte das Sozialreferat auch unterstützen. Das Sozialreferat sieht die Notwendigkeit, dieses Engagement in den Fachausschüssen nicht nur anzuerkennen, sondern auch finanziell durch entsprechende Sitzungsgelder zu stärken.

Ebenso ist es wichtig, das Engagement der örtlichen Seniorenvertreter*innen bei der Wahrnehmung ihrer originären Aufgabe, der Verbindung zwischen den älteren Einwohner*innen des Stadtbezirks und dem Seniorenbeirat, zu unterstützen und durch entsprechende Sitzungsgelder finanziell zu stärken.

Die Erweiterung von sieben auf zwölf Fachausschüsse wird in der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates geregelt, insoweit ist eine Anpassung der Satzung nicht erforderlich. Notwendig sind aber Änderungen hinsichtlich der Ausweitung der Sitzungsgelder für örtliche Seniorenvertreter*innen für ihre Tätigkeit vor Ort und für ihre Tätigkeit in den Fachausschüssen und städtischen Gremien.

Das Sozialreferat hat sich für einen Neuerlass der Satzung entschieden, um neben den inhaltlichen Ergänzungen und Verdeutlichungen (s. u. Ziffer 2) den gesamten Text geschlechtergerecht zu formulieren (Anlage 1). Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit werden natürliche Personen gegendert angegeben, soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung möglich ist. Fachbegriffe, wie z. B. der Name der Satzung oder der Wahl, sowie Gremien und Organe werden ohne Genderkennzeichnung angegeben. Diese Umsetzung wird auch in dieser Beschlussvorlage analog gehandhabt.

2 Inhaltliche Änderungen der Satzung der Seniorenvertretung in München (SeniorenvertretungsS)

Die originären Aufgaben aus § 2 SeniorenvertretungsS für die örtliche Seniorenvertretung, die Verbindung zwischen älteren Einwohner*innen und Seniorenbeirat und das Antragsrecht des Seniorenbeirates gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung, bleiben im Rahmen des Neuerlasses der Satzung erhalten. Nicht allein die Erhöhung der Fachausschüsse, sondern die finanziellen Auswirkungen der Stärkung der Tätigkeit der örtlichen Seniorenvertreter*innen vor Ort und in den Fachausschüssen und städtischen Gremien, machen eine Anpassung der Satzung erforderlich. Im Folgenden werden die Bereiche benannt, die zu einer inhaltlichen Änderung der Seniorenvertretungssatzung führen. Die Änderungen sind in einer Gegenüberstellung der alten zur neuen Seniorenvertretungssatzung in Anlage 2 ersichtlich. Sie werden im Folgenden in Bezug auf den jeweiligen Paragrafen ergänzend beschrieben.

§ 1 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

In § 1 Abs. 2 ist die Bestimmung von bis zu sechs zusätzlichen Mitgliedern zur Vertretung ausländischer Senior*innen in München geregelt und deren Status als Seniorenvertreter*innen benannt. Das Sozialreferat schlägt aus Gründen der Gleichbehandlung für alle Mitglieder des Seniorenbeirates den identischen Status vor. Ausländische Mitglieder erhalten die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Seniorenbeirates.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Seniorenvertretung

In § 2 Abs. 5 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der regelt, dass die Leitung in den örtlichen Seniorenvertretungen von der*dem jeweiligen gewählten Seniorenbeirät*in wahrgenommen wird. Das Rederecht der Beauftragten für die Bezirksausschüsse in Satz 6 dieses Absatzes wird zur sprachlichen Vereinfachung wie folgt formuliert: "der entsprechenden Regelung der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse". Das Antragsrecht wird gestrichen, da Personen, die dem jeweiligen Gremium des Bezirksausschusses nicht angehören, ein solches nicht eingeräumt werden kann.

Satz 7 wird lediglich sprachlich vereinfacht: "In die in der Regel von den Alten- und Service-Zentren federgeführten regionalen Gremien der Altenhilfe entsendet die örtliche Seniorenvertretung aus ihrer Mitte eine*n Beauftragte*n.

In § 2 Abs. 7 Satz 2 werden dem Seniorenbeirat die Tagesordnungen aller Stadtratsausschüsse "zur Verfügung gestellt", was eine breitere Übermittlung zulässt. In Satz 4 wird das Rederecht des Seniorenbeirates vor dem jeweiligen Stadtratsausschuss zur sprachlichen Vereinfachung mit "gelten die entsprechenden Regelungen nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung entsprechend" formuliert.

Es wird ein neuer § 2 Abs. 8 eingefügt mit der Ergänzung, dass der Seniorenbeirat dem Sozialreferat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht übermittelt, um die Ergebnisse der Arbeit für das Sozialreferat nachvollziehbar darzustellen.

§ 4 Außenvertretung des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat wird bisher ausschließlich durch die*den Vorsitzende*n nach außen vertreten (§ 4 Abs. 3 SeniorenvertretungsS, Stand: 08.01.2020). Diese Außenvertretung soll nun von der*dem Vorsitzenden auch auf die Mitglieder des Vorstands delegiert werden können, u. a. als Vertretung im Landesseniorenrat nach Art. 2 BaySenG. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Beteiligung auf Landessebene und der übergreifenden Behandlung der Themen im Landesseniorenrat ist diese Vertretung durch die*den Vorstandsvorsitzende*n und/oder dem Vorstand zu wahren.

Die Vertretung des Seniorenbeirates in den einschlägigen Stadtratssauschüssen, z. B. Sozial-, Kreisverwaltungs- und Gesundheitsausschuss, sollen auch die jeweiligen Vorsitzenden der Fachausschüsse übernehmen können. Die fachlich inhaltlichen Themen der Ausschüsse fließen somit transparent und schnell in die jeweilige Zuständigkeit der Fachausschüsse ein. Zudem haben sich die Vorsitzenden

durch ihre Aufgabe in deren einzelne Themenbereiche eingearbeitet, bringen selbst durch ihre Erfahrung Fachwissen mit und können Handlungsempfehlungen oder Vorschläge daraus für die jeweiligen Fachausschüsse benennen.

Die Außenvertretung der Fachausschüsse soll – wie beim Behindertenbeirat auch – fachlich durch die*den Vorsitzende*n oder einzelne Mitglieder der Fachausschüsse erfolgen können [vgl. § 6 Abs. 4d Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München (BehindertenbeiratS)]. Diesbezüglich ist ein Zusatz in § 4 Abs. 3 notwendig, dass die*der Seniorenbeiratsvorsitzende die Vertretung in städtischen Gremien auf die*den Fachausschussvorsitzenden bzw. deren Vertretungen oder auf einzelne Mitglieder der Fachausschüsse übertragen kann.

§ 6 Verwaltungskostenbudget

Der Seniorenbeirat fordert eine Erhöhung des bisherigen 400 Euro-Budgets pro Stadtbezirk, das im jährlichen Verwaltungskostenbudget beim Amt für Soziale Sicherung zur Deckung der – in Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten – enthalten ist. Aus diesem werden alle für die örtlichen Seniorenvertretungen anfallenden Kosten gedeckt. Die Höhe des Budgets beträgt momentan 400 Euro pro örtliche Seniorenvertretung (gesamt 10.000 Euro).

Folgende Ausweitung ist gewünscht: Für bis zu fünf Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung eine Erhöhung auf 500 Euro, bis zehn Mitglieder 750 Euro und ab elf Mitglieder auf 1.000 Euro.

In der Gesamtsumme ergibt sich folgende Auswirkung:

Seniorenvertretung Anzahl pro Stadtbezirk	Anzahl Stadtbezirke	Jahresbudget
bis einschl. 5 Personen	6	500 Euro
von 6 - 10 Personen	15	750 Euro
ab 11 Personen	4	1.000 Euro
Gesamt	25	18.250 Euro
Mehrbedarf		8.250 Euro

Das Sozialreferat unterstützt diesen Vorschlag zur Anpassung an die regionalen Bedarfe und Gegebenheiten. In § 6 Abs. 2 wird das Budget für die örtlichen Seniorenvertretungen monetär benannt. Eine Anpassung der Satzung ist erforderlich.

Zum Bericht des jährlichen Verwendungsnachweises des Verwaltungskostenbudgets an das Sozialreferat in § 6 Abs. 3 erfolgt eine Ergänzung um: "schriftlich berichtet".

§ 7 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Mitglieder des Seniorenbeirats

Diese Vorschrift wird in der Überschrift mit "für Mitglieder des Seniorenbeirats" zur klarstellenden Abgrenzung ergänzt, denn in dem neuen § 7a SeniorenvertretungsS werden die finanziellen Auswirkungen für Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung geregelt. Die monatlich pauschale Aufwandsentschädigung steht der*dem

Bewerber*in im jeweiligen Stadtbezirk zu, die*der mit der höchsten Stimmenzahl in den Seniorenbeirat gewählt wurde.

§ 7 Abs. 1 Aufwandsentschädigung

Die genannten Beträge in § 7 Abs. 1 werden fortgeschrieben anhand der Änderungen der Grundbesoldung der Beamt*innen der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar (§ 7 Abs. 5 SeniorenvertretungsS) und mit den Sätzen für 2023 aktualisiert in:

"Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten, soweit sie nicht dem Vorstand angehören, ungeachtet der Zahl der Sitzungen, eine monatlich pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 116 Euro. Die*der Vorsitzende erhält 754 Euro, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die*der Schriftführer*in erhalten 290 Euro."

 § 7 Abs. 2 Sitzungsgelder für Seniorenbeirat und Fachausschüsse Die Beträge für die Mitglieder des Seniorenbeirates werden analog der Aufwandsentschädigung fortgeschrieben und mit den Sätzen für 2023 aktualisiert in:

"Für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands erhält jedes Mitglied und die*der Vorsitzende pro Sitzung 41 Euro. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirats erhält jedes Mitglied pro Sitzung 82 Euro, die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die*der Vorsitzende übernimmt, 163 Euro. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse erhält jedes Mitglied pro Sitzung 41 Euro, die vorsitzende Person und das in der Sitzung schriftführende Mitglied, soweit diese Funktion nicht die*der Vorsitzende übernimmt, 82 Euro."

Für die Zusammensetzung der Berechnung vgl. hierzu Anlage 3.

• § 7 Abs. 3 Sitzungsgelder für städtische Gremien und Besprechungen Für die Teilnahme an städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die*der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, wird die Pauschale auf 41 Euro für Mitglieder des Seniorenbeirates mit den Sätzen für 2023 aktualisiert in:

"Für die Teilnahme eines Mitglieds des Seniorenbeirates an städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die*der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale von 41 Euro gezahlt."

Neu: § 7 Abs. 4 Sitzungsgelder für Vertretung im Landesseniorenrat
 Es wird ergänzt: "Für die Vertretung im Landesseniorenrat erhalten die nach
 Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)
 vorgesehenen drei Vertreter*innen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 SeniorenvertretungsS) pro Sitzung 41 Euro. Dies gilt nicht, sofern der

Landesseniorenrat nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht. Die Reisekostenvergütung wird durch den Freistaat Bayern gemäß Art. 8 Satz 2 BaySenG übernommen."

Neu: § 7 Abs. 6 Seniorenvertreterversammlung

Es wird ergänzt: "Seniorenbeiratsmitglieder haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder für die Seniorenvertreterversammlungen" analog § 11 Abs. 1 der BehindertenbeiratS.

Neu: § 7a Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung

Um die wichtige Aufgabe der örtlichen Seniorenvertretungen gebührend anzuerkennen, schlägt das Sozialreferat vor, neben den Mitgliedern des Seniorenbeirates auch den Seniorenvertreter*innen Sitzungsgelder zu gewähren. Die örtliche Seniorenvertretung ist zu einer engen Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen sowie den in ihrem regionalen Bereich vorhandenen Diensten und Einrichtungen der Altenhilfe verpflichtet (§ 2 Abs. 5 SeniorenvertretungsS). Nicht nur ihre persönliche Arbeit im Austausch mit älteren Einwohner*innen vor Ort, sondern auch ihre Mitarbeit in Gremien möchte das Sozialreferat anerkennen, wertschätzen und stärken. Gerade im Hinblick auf die eher geringe Wahlbeteiligung 2022 (18 %) soll das hohe Engagement der gewählten Seniorenvertreter*innen gewürdigt werden, um die Attraktivität der Beteiligung zu steigern. Deshalb wird eine ausdrückliche Regelung eingefügt, wonach Seniorenvertreter*innen, für ihre örtlichen Seniorenvertretungssitzungen, Sitzungen der Fachausschüsse, städtische Gremien und Besprechungen, zu denen die*der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, Sitzungsgelder abrechnen können.

Neu: § 7a Abs. 1 Sitzungsgelder für örtliche Seniorenvertretung und Fachausschüsse

In § 7 a Abs. 1 werden die Sitzungsgelder mit den Sätzen von 2023 neu aufgenommen:

"Für die Teilnahme an den Sitzungen der örtlichen Seniorenvertretung und als Mitglied eines Fachausschusses erhalten Seniorenvertreter*innen pro Sitzung 41 Euro. Für die Teilnahme als Vorsitzende oder Schriftführung an den Sitzungen der Fachausschüsse erhalten Seniorenvertreter*innen pro Sitzung 82 Euro."

Neu: § 7a Abs. 2 Teilnahme an Gremien und Besprechungen In § 7 a Abs. 2 werden die Sitzungsgelder mit den Sätzen von 2023 neu aufgenommen:

"Für die Teilnahme an städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die*der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt, wird eine Pauschale von 41 Euro gezahlt. Dies gilt nicht, sofern das andere Gremium nach Satzung oder Geschäftsordnung bereits eine Entschädigung für die Teilnahme vorsieht."

• Neu: § 7a Abs. 3 Anzahl der Sitzungstermine

Aufgrund des prognostizierten Anstiegs der Menschen ab 60 Jahren der wachsenden Größe der Seniorenvertretung und der damit einhergehenden Ausweitung des Budgets für Aufwandsentschädigungen, bzw. Sitzungsgelder, plant das Sozialreferat eine Deckelung der zu entschädigenden Sitzungen pro Kalenderjahr.

Für Mitglieder des Seniorenbeirates besteht nach § 7 Abs. 5 SeniorenvertretungsS bereits eine Maximalzahl von 72 Sitzungsterminen/Jahr für die*den Vorsitzenden und 60 Sitzungsterminen/Jahr für sonstige Mitglieder des Seniorenbeirates. Als Maximalzahl für Seniorenvertreter*innen schlägt das Sozialreferat 40 Sitzungstermine/Jahr vor. Diese Begrenzung gilt auch für Seniorenvertreter*innen, die in einem Fachausschuss einen Vorsitz oder eine Schriftführungstätigkeit übernehmen.

Die maximalen Abrechnungsmöglichkeiten gelten für alle tatsächlich wahrgenommenen Sitzungen im Jahr.

Die geringere Anzahl an maximal abrechenbaren Sitzungen im Vergleich zu den Seniorenbeirät*innen soll die originäre Aufgabe der örtlichen Seniorenvertretungen sicherstellen. Die Verbindung zwischen den älteren Einwohner*innen und dem Seniorenbeirat und deren Interessenvertretung vor Ort soll neben der Gremienarbeit noch ausreichend wahrgenommen werden können. In der geringeren Anzahl an abrechenbaren Sitzungen für örtliche Seniorenvertreter*innen spiegelt sich darüber hinaus auch das unterschiedliche Wahlergebnis zwischen Seniorenbeirät*in und Seniorenvertreter*in im Rahmen der Seniorenvertretungswahl wider.

Die Kontrolle bzgl. der Einhaltung der Maximalzahl im Jahr erfolgt durch die Geschäftsstelle, die das Verwaltungskostenbudget verwaltet. Die maximale Zahl der nach § 7a Abs. 1 und 2 zu entschädigenden Sitzungstermine wird auf 40 Sitzungstermine/Jahr festgelegt.

Neu: § 7a Abs. 4 Aufwandsentschädigung

Sitzungsgelder für Seniorenvertreterversammlungen (§ 2 Abs. 6 SeniorenvertretungsS) werden entsprechend der BehindertenbeiratS nicht gewährt. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung neben den Sitzungsgeldern aus Abs. 1 für die örtlichen Seniorenvertreter*innen erfolgt nicht, um den o. g. Unterschied des Wahlergebnisses zwischen Seniorenbeirät*in und Seniorenvertreter*in erkennen zu lassen.

 Neu: § 7a Abs. 5 Höhe der Aufwandsentschädigungen
 Die Zugrundelegung der Grundbesoldung der Beamt*innen der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 wird ergänzt.

§ 12 Wahl der Seniorenvertretung

In § 12 Abs. 8 ist bisher festgelegt, dass sich die Anzahl der Seniorenvertreter*innen jedes Stadtbezirks nach je angefangenen 2.000 Wahlberechtigten ab 60 Jahren im Stadtbezirk richtet. Die demografische Entwicklung bringt auch einen Anstieg der Zahl

der Sitze für Seniorenvertreter*innen mit sich. Es zeigt sich bereits jetzt, dass viele 60-Jährige noch nicht für die Aufgaben eines Seniorenbeirates offen sind, da die Erwerbsphase noch nicht beendet ist.

Damit die Zahl der Seniorenvertreter*innen nicht linear zum Bevölkerungswachstum zunimmt, schlägt das Sozialreferat vor, ab der nächsten Wahl die Zahl der Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung in München auf insgesamt 190 Personen (inkl. der sechs ausländischen Mitglieder) zu begrenzen. Die Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen in den Stadtbezirken werden jeweils prozentual zur Gesamtzahl aller älteren Menschen ab 60 Jahren in München errechnet und gerundet. Dabei wird darauf geachtet, dass pro Stadtbezirk drei Mitglieder als Mindestgröße gesichert werden, um auch in Stadtbezirken mit geringem Anteil von Menschen ab 60 Jahren eine qualitative Seniorenvertretung zu ermöglichen. Damit ist eine repräsentative Vertretung und eine Entwicklung anhand steigender oder sinkender Einwohnerzahlen in den Stadtbezirken (insbesondere in der Stadtmitte) weiterhin gewährleistet und die Kostensteigerung auf eine fixe Anzahl von Seniorenvertreter*innen begrenzt.

Verteilung der Mitglieder im Jahr 2030

Unter Berücksichtigung der Zunahme der Bevölkerung ab 60 Jahren bildet sich die Verteilung der Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen im Jahr 2030 nach einer Prognose wie folgt ab:

		2030*	prozentuale Berechnung	Festlegung Seniorenvertreter*innen
Stadtbezirk	1	4.428	2,189509977	3
	2	9.102	4,501138881	4
	3	8.735	4,319636187	4
	4	14.921	7,378920991	7
	5	14.064	6,955191556	7
	6	9.072	4,486500222	4
	7	14.495	7,168176331	7
	8	5.629	2,78362569	3
	9	24.007	11,87214109	12
	10	14.078	6,96194266	7
	11	16.493	8,156294963	8
	12	18.107	8,95448742	9
	13	24.668	12,19910244	12
	14	11.894	5,881678079	6
	15	20.148	9,963628004	10
	16	31.507	15,58102743	16
	17	11.966	5,917673005	6
	18	13.855	6,851368644	7
	19	26.941	13,32290847	13
	20	13.819	6,833986853	7
	21	21.712	10,73720655	11
	22	14.121	6,983072043	7
	23	9.292	4,594922545	5
	24	16.771	8,293775389	8
	25	14.382	7,112084569	7
	Gesamt	384.209		190

^{*}Prognose Planungsreferat

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten, um die Ausweitung der Sitzungsgelder in §§ 7, 7 a SeniorenvertretungsS frühzeitig umsetzen zu können. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München vom 14.12.2016 (MüAbl. S. 534), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.01.2020 (MüABl. S. 22) außer Kraft.

3 Darstellung des Mehrbedarfes (Sachkosten ohne Arbeitsplatzkosten, Investitionen)

Bei den ausgeführten Änderungen (siehe Ziffer 2) handelt es sich um

- eine quantitative gestaffelte Erhöhung des Verwaltungskostenbudget pro Stadtbezirk für die Seniorenvertretungen sowie um
- eine quantitative Erhöhung der Anerkennungsformen für die ehrenamtliche Leistung, die wegen der Aufnahme der Sitzungsgelder für die örtlichen Seniorenvertreter*innen zudem eine inhaltliche Veränderung des Berechtigtenkreises innehat.

3.1 Quantitative Aufgabenausweitung

3.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Der Seniorenbeirat verfügt aktuell über ein Gesamtbudget von 142.600 Euro. Davon entfallen auf die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit 107.600 Euro. Darin sind die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder enthalten. Die verbleibenden 35.000 Euro stellen das Verwaltungskostenbudget dar, in diesem auch die bisherigen 400 Euro pro Stadtbezirk für die Senior*innenvertretungen verbucht sind.

Derzeit wird die Leistung von 182 gewählten Personen ehrenamtlich erbracht. Geplant ist ab der nächsten Wahl 2026 die Anzahl der Seniorenvertreter*innen auf 190 Personen festzuschreiben.

3.1.2 Zusätzlicher Bedarf (konsumtiv)

Für folgende Posten fallen Mehrkosten für Sachkosten an:

- Kalkulation Mehrbedarf für Sitzungsgeldabrechnungen für 182 Seniorenvertreter*innen für die Jahre 2023 - 2025 jährlich i. H. v. 240.629 Euro
- Kalkulation Mehrbedarf für Sitzungsgeldabrechnungen für 190 Seniorenvertreter*innen ab 2026 dauerhaft i. H. v. 250.469 Euro zzgl. der prozentualen Erhöhungen aufgrund der bis dahin stattfindenden Anpassungen gemäß § 7 Abs. 7 und § 7a Abs. 5 SeniorenvertretungsS.
- Zusätzliches Verwaltungskostenbudget für örtliche Seniorenvertretungen i. H. v. 8.250 Euro

Die Ermittlung des Mehrbedarfs unter Berücksichtigung der 40/60 Maximalsitzungen/Jahr ergibt für die Sitzungsgeldabrechnungen der momentan **182 Seniorenvertreter*innen** ab 2023 (bis 2025) jährlich 302.539 Euro (100 %-Kalkulation). Dies entspricht einem jährlichen

Mehrbedarf in Höhe von 240.629 Euro bei der zugrunde gelegten 75 %-Auslastung.

Die Ermittlung des Mehrbedarfs unter Berücksichtigung der 40/60 Maximalsitzungen/Jahr ergibt für die Sitzungsgeldabrechnungen der festgelegten **190 Seniorenvertreter*innen** ab 2026 jährlich 315.659 Euro (100 %-Kalkulation). Dies entspricht einem jährlichen Mehrbedarf in Höhe von 250.469 Euro bei der zugrunde gelegten 75 %-Auslastung.

3.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Alle aufgeführten Änderungen werten inhaltlich die Arbeit der Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München und insbesondere das Ehrenamt vor Ort in den Stadtbezirken auf.

Es bestehen keine Alternativen zur Kapazitätsausweitung, wenn die Landeshauptstadt München die bestehende gute Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat weiter fördern und die Arbeit und das Engagement der Seniorenvertretungen vor Ort stärker wertschätzen möchte. Im Rahmen der Kapazitätenausweitung wurde mit dem neuen § 12 Abs. 8 SeniorenvertretungsS jedoch eine Begrenzung der Gesamtanzahl an Seniorenvertreter*innen festgelegt, um zumindest hier eine Deckelung zu erreichen.

4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40315100 (Empfänger)
- 40311900 (Sender))

4.1 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann. Durch die Anerkennung von Sitzungsgeldern für örtliche Seniorenvertreter*innen gewinnt das Gremium an Attraktivität, was sich auf die Bewerbungen zur Kandidatur zur nächsten Seniorenvertretungswahl 2026 positiv auswirken kann. Diese Wertschätzung wird sich auf die Leistungserbringung der Seniorenvertreter*innen vor Ort in den Stadtbezirken übertragen. Gemeinsam mit der klaren und abgegrenzten Bearbeitung der Themen der erweiterten Fachausschüsse wird eine gewinnbringende Auswirkung für die Senior*innen vor Ort in den Stadtbezirken erwartet.

4.2 Finanzierung

Die Finanzierung 2023 und 2024 erfolgt durch Einsparungen bei dem Projekt Förderverfahren hauswirtschaftliche Versorgung in Höhe von gesamt 248.879 Euro (= 240.629 Euro + 8.250 Euro).

Die Finanzierung der Bedarfe für die Jahre 2023 und 2024 erfolgt aus dem eigenen Referatsbudget.

Das Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung plant aus dem vorhandenen Budget in Höhe von insgesamt 1.152.000 Euro für das Förderverfahren hauswirtschaftliche Versorgung die (Mehr-)Bedarfe mehrerer einzelner Sitzungsvorlagen jeweils durch Umschichtung zu finanzieren.

Für die Sicherung der Finanzierung der jeweils dauerhaft erforderlichen Bedarfe aus den oben genannten Sitzungsvorlagen, plant das Sozialreferat weiter, diese Bedarfe im kommenden Eckdatenbeschluss 2025 anzumelden und dem Stadtrat im Jahr 2024 in einer gesonderten Beschlussvorlage zur Entscheidung vorzulegen.

Die Finanzierung der Bedarfe für das Jahr 2023 und 2024 für die Sachkostenausweitung und die Verwaltungskostenbudgets pro Stadtbezirk sowie die Erhöhung der Anerkennungsformen für die ehrenamtliche Leistung dieser Sitzungsvorlage unter Ziffer 3.1.2 (Anlage 3) in Höhe von jeweils insgesamt 248.879 Euro erfolgt damit jeweils durch Umschichtung aus dem eigenen Referatsbudget des Förderprogramms hauswirtschaftliche Versorgung.

Aufgrund der Finanzierung durch einmalige Umschichtung aus dem eigenen Budget des Förderverfahrens hauswirtschaftliche Versorgung reduziert sich im Jahr 2023 sowie im Jahr 2024 das Produktkostenbudget bei dem Produkt 40311900 hinsichtlich dieser Sitzungsvorlage um 248.879 Euro (= Bedarf der Ziffer 3.1.2 bzw. Anlage 3).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei (Anlage 4), der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ* und dem Gesundheitsreferat abgestimmt. Darüber hinaus ist die SeniorenvertretungsS (Anlage 1) mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Die Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates/Wahlamt ist als Anlage 5 beigefügt. Das Sozialreferat bedankt sich für die eingereichten Fragen, Vorschläge, Tipps und Änderungswünsche der umfangreichen Rückmeldung. Seitens des Sozialreferates wurde die S. 1 dieser Rückmeldung (Vereinheitlichung von Begriffen und Streichungen von Doppelungen, Korrektur von Verweisung) vollständig in die SeniorenvertretungsS (Anlage 1) übernommen.

Ebenso wurde die vom Kreisverwaltungsreferat/Wahlamt vorgeschlagene Berücksichtigung der Sitzfestlegung nach Hare/Niemeyer inhaltlich übernommen sowie in den § 12 Abs. 8 SeniorenvertretungsS auch textlich eingearbeitet.

Die weiteren Fragen und Ausführungen ab S. 2 der Rückmeldung konnten in der kurzen Zeit nicht geklärt und erneut mit dem Kreisverwaltungsreferat/Wahlamt abgestimmt werden, sollen aber auf Arbeitsebene hinsichtlich dieser sowie der zusätzlichen und noch offenen Vorschläge des Seniorenbeirates (siehe unten und Anlage 4) noch geprüft ggf. eingearbeitet werden. Das Sozialreferat sieht vor, dem Stadtrat diese abgestimmten Überarbeitungen Ende 2024 in einer gesonderten Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorzulegen. Bis dahin verbleiben die betroffenen Paragrafen in der Version der abgestimmten Satzung, die am 14.12.2016 in Kraft getreten ist, unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Gender-Formulierungen.

Die Stellungnahme des Seniorenbeirates ist als Anlage 6 beigefügt, die einzelnen Änderungswünsche finden sich ebenfalls in der ersten Tabellenspalte der nachstehenden Tabelle. Das Sozialreferat nimmt zu den einzelnen Anpassungswünschen des Seniorenbeirates in der zweiten Spalte der nachstehenden Tabelle wie folgt Stellung:

§ SeniorenvertretungsS, Änderungsvorschläge des Seniorenbeirats	Ausblick und/oder Antwort des Sozialreferates
§ 2 Abs. 5 Das Rede- und Antragsrecht im Bezirksausschussrichtet sich nach der entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung/Satzung für die BA in der jeweils gültigen Fassung.	Das Sozialreferat weist in Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Direktoriums darauf hin, dass das Rede- und Antragsrecht im Stadtrat und den Bezirksausschüssen ein Ausfluss der jeweiligen Mitgliedschaftsrechte der entsprechenden Organmitglieder ist. Es ist rechtlich nicht zulässig, Personen, die nicht dem jeweiligen Organ zugehörig sind, ein Antragsrecht einzuräumen. Hinsichtlich des Rederechts für Nichtmitglieder gilt, dass dieses auf Beschluss des jeweiligen Organs eingeräumt werden kann. Diesbezüglich wird in § 2 Abs. 5 S. 6 SeniorenvertretungsS auf die jeweils gültige Regelung der Geschäftsordnung der Bezirksausschüsse verwiesen (vgl. Begründung zu Ziffer 2, S.4/21 dieser Sitzungsvorlage zu: § 2 Abs. 5 S. 6). Dem Wunsch des Seniorenbeirates nach einem Antragsrecht konnte aus den o. g. Gründen nicht entsprochen werden.
§ 2 Abs. 8 Der Seniorenbeirat erarbeitet mit	Das Sozialreferat übernahm diesen Änderungswunsch, stellte den Satz entsprechend

Hilfe der Geschäftsstelle jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.

um und konkretisierte ihn zur Klarstellung aber noch zusätzlich in:

"Der Seniorenbeirat erarbeitet mit organisatorischer Unterstützung der Geschäftsstelle jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und übermittelt diesen dem Sozialreferat, um die Ergebnisse der Arbeit des Seniorenbeirates für das Sozialreferat nachvollziehbar darzustellen."

§ 3 Abs. 1

Die Amtszeit der Mitglieder der Seniorenvertretung beträgt **5** Jahre Die vorgeschlagene Amtszeitausweitung betrifft die nächste Seniorenvertretungswahl im Jahr 2026 und muss zunächst in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat/Wahlamt hinsichtlich Umsetzbarkeit, Organisation und Durchführung geprüft werden. Eine Anpassung erfolgte daher zu diesem Zeitpunkt nicht.

§ 7 Abs. 1

Vorsitzende von Seniorenvertretungen und Fachausschüssen erhalten ...eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung Der Änderungswunsch bezieht sich auf die bisherige Formulierung der SeniorenvertretungsS "Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für **Mitglieder des Seniorenbeirates**".

Die überarbeitete SeniorenvertretungsS hat eine Ergänzung hinsichtlich der verschiedenen Aufgaben der Mitglieder und ihrer jeweiligen Entschädigungshöhe erhalten. Die Systematik der Vorschrift – die Untergliederung der Absätze nach Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeldern, abgestuft nach den verschiedenen Aufgaben und nach den verschiedenen Gremien – hat sich bewährt und wird aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit beibehalten.

Der Vorschlag des Seniorenbeirates würde in der Sache zu einer Verschlechterung der Entschädigung einzelner Mitglieder führen. Das Sozialreferat hält jedoch an der Entschädigung (Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder) aller Mitglieder des Seniorenbeirates je nach ausgeübter Aufgabe fest. Für die Aufgabe der Vorsitzenden der Fachausschüsse sind erhöhte Sitzungsgelder vorgesehen, für Mitglieder des Seniorenbeirats in § 7 Abs. 2 S. 3 SeniorenvertretungsS, für Mitglieder der örtlichen

Seniorenvertretungen in § 7a Abs. 1 S. 2 SeniorenvertretungsS.

Darüber hinaus wurden seitens des Sozialreferates in § 7a SeniorenvertretungsS die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretung neu aufgenommen (weitere Ausführungen in Ziffer 2). Bei der Bemessung der Sitzungsgelder wurde berücksichtigt, dass der Seniorenbeirat das zentrale Beschluss- und Beratungsorgan der Seniorenvertretung ist, die örtlichen Seniorenvertretungen dagegen die Verbindung zwischen den älteren Einwohner*innen und dem Seniorenbeirat.

§ 7 Abs. 6

Sitzungen, für die Entschädigungen gezahlt werden, sind jährlich maximal

- 6 Sitzungen von örtlichen Seniorenvertretungen
- 2 Seniorenvertreterversammlungen
- 6 Fachausschusssitzungen
- 12 Plenumssitzungen des Seniorenbeirates

Das Sozialreferat nimmt zur Kenntnis, dass nach Vorschlag des Seniorenbeirates pro Person weniger Sitzungen abrechenbar sein sollen mit dem Ziel, nicht mehr Geld als bisher zu verbrauchen.

Das Sozialreferat weist zum einen zur Klarstellung darauf hin, dass es sich bei § 7 Abs. 5 Ziffer 2 und § 7a Abs. 3 SeniorenvertretungsS um eine maximale Höchstanzahl der zu entschädigenden Sitzungstermine handelt, deren Umfang bisher schon galt, je nach Bedarf nicht zwingend in Anspruch zu nehmen ist und auch bisher noch nicht ausgeschöpft wurde. Die Regelungen in der Satzung setzen den vom Sozialreferat maximal finanzierbaren und bezüglich der Aufgabe der Seniorenvertretung vertretbaren finanziellen Rahmen.

Die Festsetzung der Höchstanzahl in der o. g. Höhe des Sozialreferates ermöglicht so planerisch auch mehr Spielraum für mehr Flexibilität bei und Zeit für die Belange der Senior*innen für abstimmungsintensivere Sonderthemen oder für besondere Anlässe (Probleme während der Corona-Pandemie). Zudem auch dafür, den originären Aufgaben umfangreicher nachzukommen, z. B. Informationen an die Senior*innen zu transportieren.

Eine Festlegung auf eine bestimmte Anzahl von jährlichen Sitzungen und Besprechungen kann der Seniorenbeirat als zentrales Beschlussorgan und selbstsorganisiertes Gremium in seiner Geschäftsordnung verankern und je nach Bedarf den Gegebenheiten in eigener Zuständigkeit anpassen. Vorgeschrieben sind in der derzeit gültigen Geschäftsordnung des Seniorenbeirats vier örtliche Seniorenvertretungssitzungen/Jahr.

Die o. g. Höchstanzahl und Unterscheidung von 60 Sitzungen für Seniorenbeirät*innen und 40 Sitzungen für örtliche Seniorenvertreter*innen entsprechen dem Wähler*innenwillen, indem die Personen mit den meisten Stimmen (Seniorenbeirat*innen) im Vergleich zu den örtlichen Seniorenvertreter*innen auch grundsätzlich mehr Mitwirkungs-/Abstimmungsgelegenheiten bekommen.

Die Teilnahme an zwei Seniorenvertretungsversammlungen pro Jahr (§ 7 Abs. 6 und § 7a Abs. 4 SeniorenvertretungsS) werden analog § 11 Abs. 1 der BehindertenbeiratS nicht gesondert entschädigt, sondern gehört zum ehrenamtlichen Engagement der Seniorenvertretung.

§ 7 Abs. 2

... einlädt, sowie zu Sitzungen von REGSAM, zu denen Mitglieder von der örtlichen Seniorenvertretung entsandt werden, wird eine Pauschale... Gemeint war § 7 Abs. 3 der SeniorenvertretungsS.

Das Sozialreferat hält an der Systematik fest, dass die Entsendung von Vertretungen zu REGSAM -als nicht städtisches Gremium- nicht unter die Regelungen für Sitzungsgelder fällt. Die Grundaufgabe der örtlichen Seniorenvertretungen, die Informationen vom Seniorenbeirat an die Senior*innen zu übermitteln sowie die Belange der Senior*innen an den Seniorenbeirat heranzutragen, wird durch die Regelungen der Sitzungsgelder finanziert. Darüber hinaus stattfindende externe Vernetzungsarbeit, die vom Sozialreferat ausdrücklich begrüßt wird, erfolgt hingegen im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements der Seniorenvertretung.

§ 12 Abs. 8

...Mitgliederzahl der örtlichen Seniorenvertretung auf mindestens **5** festgelegt Die vorgeschlagene Erhöhung der Mitgliederzahl der örtlichen Seniorenvertretung von drei auf fünf Mitglieder betrifft die nächste Seniorenvertretungswahl im Jahr 2026 und muss zunächst in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat/Wahlamt hinsichtlich Umsetzbarkeit, Organisation und Durchführung geprüft werden. Eine Anpassung erfolgte daher zu diesem Zeitpunkt nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, dem Kreiverwaltungsreferat/Wahlamt, der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*, dem Gesundheitsreferat, dem Direktorium-Rechtsabteilung und dem Seniorenbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1. Die Satzung für die Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München (SeniorenvertretungsS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
- Sachkosten für Ziffer 2.1.3 (Anlage 3)
 Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 und 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von je bis zu 248.879 Euro einmalig aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren und im Jahr 2024 die dauerhafte Finanzierung ab dem Jahr 2025 dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage zur Entscheidung vorzulegen (Sender: Innenauftrag 609499311/Profitcenter 40311900; Empfänger: Kostenstelle 20104002/Profitcenter 40315100).
- 3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Die Referentin

Verena Dietl Dorothee Schiwy
3. Bürgermeisterin Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x) an das Revisionsamt an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach) z. K.

V. Wv. Sozialreferat

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Seniorenbeirat

An den Migrationsbeirat

An das Kreisverwaltungsreferat/Wahlamt

An die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*

An das Gesundheitsreferat

z.K.

Am